

AF



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle	Straßenverkehrsbehörd
	PK352-StVB
	Wentzelplatz 1
	22391 Hamburg
Telefon	+49 40 428 6-53522
Fax	+49 40 427999161
Sachbearbeiter	Koch, PP009627
	1.20
Datum	24.05.2022
Aktenzeichen	035/8V/0337433/2022

89/22-03 06 2

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Stormarnplatz 4

Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Stormarnplatz 4

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Der VZ-Träger ist so aufzustellen, dass er den Fußweg nicht weiter einengt.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in Weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopffreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

Die angeheftete Zeichnung ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45. Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendete-

ten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

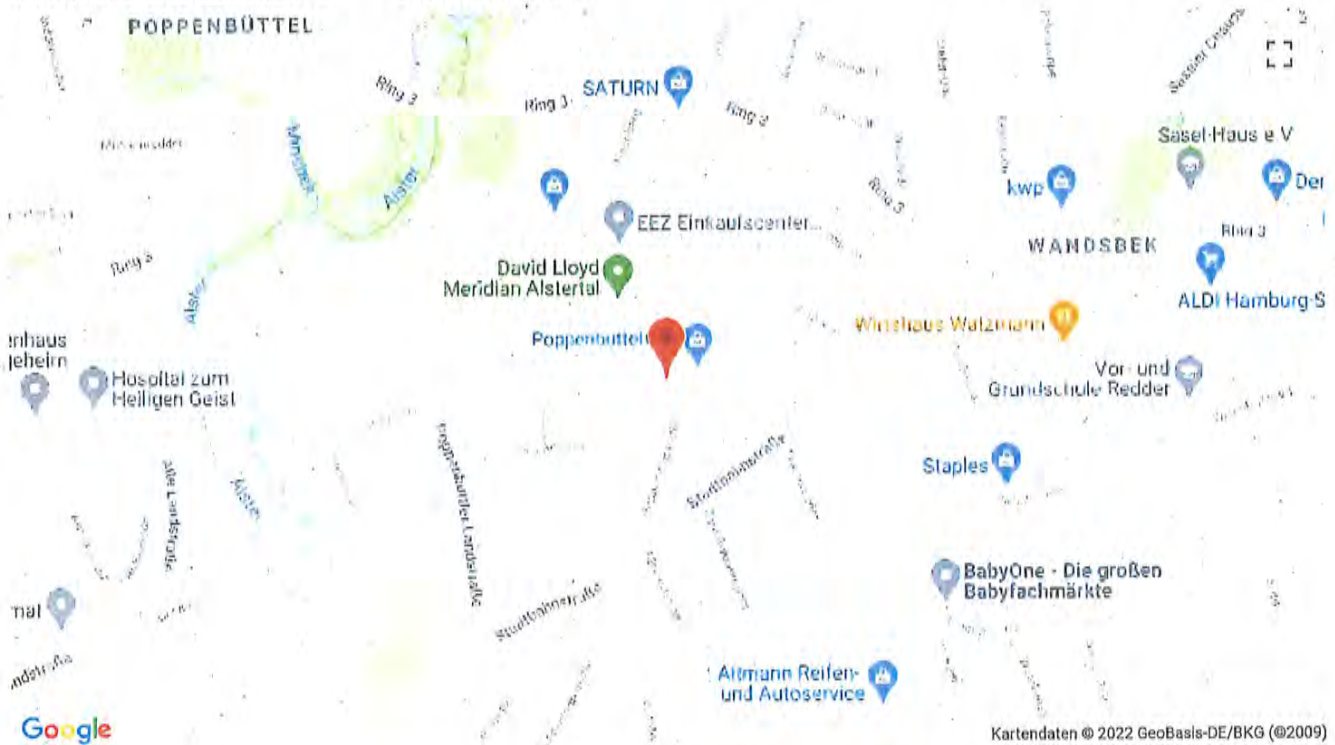
Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

WANDSBEK.270 Stormarnplatz 4



Status			
Bearbeitungs-schritte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Standortmerkmale eingetragen ✓ Standortfotos hochgeladen ✓ Lageplan hochgeladen ✗ Kostenblatt hochgeladen ✓ Umsetzungsstatus eingetragen 	Umsetzungs-status	Tranche 3 (Booster Initiative)
		Standort-bewertung	<input type="text" value="2,35 von 3,00 Punkten"/>
Lage Verortung			
PLZ / PK	22393 / 35	Koordinaten	53°39'4.76" N, 10°5'39.63" O
Stadtteil	Poppenbüttel	Städtebauliche Sensibilität	Mittel
Liegenschaft	öffentlich	Lagekategorie	Lagekategorie 2
Umliegende Nutzungen Entfernungen			
S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD	70m / - / 50m / -	Umgebendes Gebiet	MI, MK
POI bis 200m	Rewe, Restaurant, Bäckerei, Bar, Apotheke, Einzelhandel, Polizei-Kommissariat,	POI bis 500m	Bezirksamt Wandsbek, Einzelhandel, Drogerie, Alstertal-Einkaufszentrum,
Fläche			
Nutzung	Parkplatz	Baulastträger	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
Bewirtschaftung	Parkscheibenregelung (2 Stunden Mo-Fr 8-18h, Sa. 8-15h)	Materialität	Gehwegplatten, Pflastersteine
	Aufstellung Senkrechtparken		
Sichtbarkeit	Gut		

Parkdruck Ja

Anfahrbarkeit Gut

Geplante Flächennutzung

Lade-
infrastruktur

AC

Position der
Ladesäule

Stirnseite

Mögliche
Konflikte

keine

Erforderliche
Maßnahmen

evtl. Umpositionierung Bügel/Schild

Kampfmittelver-
dachtsfläche

k.A.

Herstellungs-
kosten

k.A.

Sonstiges

Bemerkung

Bearbeiter

AYH/PS

Stand
(Erhebung)

27.01.2022

Stand
(Datenbank)

Erste Eintragung: 27.01.2022 12:08:35

Letzte Aktualisierung: 27.01.2022

15:14:32

Fotos | Dateien



Bestand:
2 Parkstände mit E-Ladesäule

